



29. Januar 2009

---

## Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

### Auswahl des BSV – Nr. 19

---

#### **Art. 52 AHVG: Überprüfung rechtskräftiger Beitragsverfügungen im Schadenersatzverfahren**

[Urteil vom 08. Oktober 2008 i.S. G. \(9C. 901/2007\)](#)

[BGE 134 V 401](#)

Beim Fehlen prozessualer Revisionsgründe (Art. 53 Abs. 1 ATSG) liegt das Zurückkommen auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide einzig im Ermessen der Verwaltung (Art. 53 Abs. 2 ATSG). Es besteht **kein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf eine Wiedererwägung**, so dass weder die betroffene Person noch ein Gericht die Verwaltung zu einer solchen anhalten kann (Erw. 3).

Die Rechtsprechung, wonach rechtskräftige Beitragsverfügungen im Schadenersatzprozess gemäss Art. 52 AHVG in masslicher Hinsicht nicht mehr überprüft werden, sofern sie nicht zweifellos unrichtig sind oder ein Revisionsgrund vorliegt (AHI 1993 S. 172 Erw. 3a), gilt weiterhin, soweit die Beitragsverfügungen zu einem Zeitpunkt ergangen sind, als die ins Recht gefasste Person noch eine formelle, materielle oder faktische Organstellung hatte. Anders verhält es sich jedoch, wenn die ins Recht gefasste Person **im Zeitpunkt der betreffenden Beitragsverfügungen nicht mehr Organ** der Gesellschaft gewesen ist. Weil sie keine Möglichkeit mehr hatte, die Beitragsverfügungen in ihrer Organeigenschaft anzufechten oder anfechten zu lassen, müssen die Beitragsverfügungen aufgrund der Rechtsweggarantie (Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 29a BV) im Rahmen des Schadenersatzverfahrens **frei überprüfbar** sein (Erw. 5.4 und 5.5; **Präzisierung der Rechtsprechung**).